

# Ausnahmen vom gesetzlichen Mini-Mindestlohn beseitigen!

In Deutschland ist es in den Nach-Wendejahren zu einer raschen Zunahme von Niedriglöhnen gekommen. Im Unterschied zu den meisten westeuropäischen Ländern hat es vor der Einführung keinen gesetzlichen Mini-Mindestlohn gegeben. Das hat sich mit Wirkung ab 01.01.2015 (nur) zum Teil geändert. Es gibt Ausnahmen vom (vorgelassenen) gesetzlichen Mindestlohn, die sich auf folgende Bereiche und Personengruppen beziehen.

- **Zeitungszustellung** – hier müssen die 8,50 Euro pro Stunde erst 2017 gezahlt werden (frühestens also in 15 Monaten), **ab 2015** waren es 75 % von 8,50 Euro = **6,38 Euro**, und **ab 2016** 85 % = **7,23 Euro-Std**;
- **Praktikanten** (6 Wochen);
- **Auszubildende**;
- **Jugendliche bis 18 Jahren** ohne Berufsabschluss (hier gibt es überhaupt keinen Mini-Mindestlohn, auch keinen abgesehenen);
- **Langzeitarbeitslose für einen Zeitraum von 6 Monaten.**

Die quantitativ wichtigste Ausschluss-, Ausnahme- und Übergangsregelung betrifft die Branchen, in denen bereits vor der Einführung des gesetzlichen Mini-Mindestlohns, allgemeinverbindliche tarifliche Mini-Mindestlöhne, noch unterhalb des gesetzlichen Mini-Mindestlohns, nach dem „Entsendegesetz“, „Arbeitnehmerüberlassungsgesetz“ oder „Tarifvertragsgesetz“ – in Übereinstimmung mit den (gewerkschaftlichen) „Sozialpartnern“ abgeschlossen worden sind. Hier gilt der gesetzliche Mini-Mindestlohn erst ab 2017. Dies gilt für die Land- und Forstwirtschaft sowie den Gartenbau, für die Textil- und Bekleidungsindustrie und für die Leiharbeit, wobei schon Tarifverträge abgeschlossen worden sind, die eine Anhebung ab Mitte 2015 oder ab 2016 vorsehen.

**MindestlohnAusnahmeregelung für Langzeiterwerbslose setzt auf finanzielle und soziale Deklassierung [Prinzip Ungleichbehandlung: teile die unteren sozialen Schichten und beherrsche sie ...]**

»Vor allem die Ausnahmen für Langzeitarbeitslose, begründet mit dem Argument, so werde die berufliche Wiedereingliederung erleichtert, sind heftig umstritten und werden es wohl auch bleiben – mit der entsprechenden Belastung der Gerichte: Die Problematik beginnt schon bei der Abgrenzung, denn die Definition nach § 18, Abs. 1 SGB III umfasst nur jene, die auch in Deutschland arbeitslos gemeldet sind. Beschäftigte aus dem Ausland oder BerufsrückkehrerInnen bleiben ausgeklammert, obgleich sie womöglich sehr viel länger ohne Beschäftigung waren. Die Regelung gilt zudem nur für den Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn, während tariflich vereinbarte Mindestlöhne nach dem Entsendegesetz keinen Ausschluss kennen. **Insgesamt besteht die Gefahr, dass die Diskriminierung und Stigmatisierung von Langzeitarbeitslose noch verstärkt wird, wenn sie bei einer Bewerbung um eine Stelle einen entsprechenden Nachweis vorlegen. Dazu können sie allerdings von den Arbeitsagenturen/Jobcentern nicht gezwungen werden.** –

Befürchtet wird auch, dass einzelne Arbeitgeber [Merke: Die wissenschaftlichen Autoren meinen nicht die Arbeit-Geber, sondern die Unternehmer bzw. deren Beauftragte. – R. S.] die **Beschäftigung von preiswerten, nicht unter den Mindestlohn fallenden Langzeitarbeitslosen im Rotationsverfahren praktizieren: Wenn nach 6 Monaten der befristete Arbeitsvertrag ausläuft, werden neue Arbeitslose eingestellt.** [R. S.: Diese Behauptung wird sogleich von den Autoren relativiert:] Dagegen spricht allerdings die **empirische Erfahrung, denn die geringen Chancen einer dauerhaften Erwerbsintegration**

**von Langzeitarbeitslosen sind im Wesentlichen gerade nicht die Folge zu hoher Löhne, sondern Folge vor allem von unzureichenden bzw. veralteten Qualifikationen, von gesundheitlichen und psychischen Problemen und nicht zuletzt von Vorurteilen.«**

■ **Mindestlöhne in Euro/Stunde (brutto), 2015**

nach Mindestlohngesetz, „Arbeitnehmer-Entsendegesetz“, „Arbeitnehmer-Überlassungsgesetz“ und Tarifvertragsgesetz

	Ost-	West-	Deutschland	
Allgemeiner gesetzlicher Mini-Mindestlohn			8,50 brutto	
Textil- und Bekleidungsindustrie	7,50	8,50		
Schornsteinfegerhandwerk			12,78 brutto	
Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau	7,20	7,40		
Friseurhandwerk (TVG)			8,50	ab 08/2015
Fleischindustrie			8,60	ab 10/2015
Wäschedienstleistungen im Objektkundengeschäft	8,00	8,50		
Gebäudereinigerhandwerk, Innen- und Unterhaltsreinigung	8,50	9,55		
Pflegebranche	8,65	9,40		
Abfallwirtschaft			8,68	
Elektrohandwerk	9,35	10,10		
Gebäudereinigerhandwerk, Glas- und Fassadenreinigung	10,63	12,65		
Gerüstbauerhandwerk			10,50	ab 05/2015
Maler- und Lackiererhandwerk (ungelernte AN)			10,00	
Bauhauptgewerbe, Werker	10,75	11,15		
Dachdeckerhandwerk			11,85	
Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk	10,66	11,25		
Berufliche Aus- und Weiterbildung	12,50	13,35		
<b>Leiharbeit</b>	<b>8,20</b> ab 4/2015	<b>8,80</b>		

Vgl.: WSI-Tarifarchiv (2015), Mindestlöhne in Deutschland, Sozialpolitik- aktuell.de

[Ein modifizierter Auszug, vgl.]

**Quelle: Sozialpolitik** aktuell in Deutschland, **Universität Duisburg-Essen. Einkommensverteilung & Armut.** Kontrovers: Gesetzlicher Mindestlohn & Niedriglohn. **Mindestlöhne 2015.pdf**/ Kommentierte Infografiken (geeignet zum Download und Ausdruck). **Tarifverdienste – Bruttolöhne – Niedriglöhne – Niedriglöhne und Grundsicherung**  
[www.sozialpolitik-aktuell.de/kontrovers-das-aktuelle-thema-mindestlohn.html](http://www.sozialpolitik-aktuell.de/kontrovers-das-aktuelle-thema-mindestlohn.html)

04.10.2015, Reinhold Schramm (Zusammenfassung)